



## **SATZUNG**

vom 17.01.1995, mit der Änderung vom 06.12.1995  
ergänzt durch die Änderung vom 28.09.2015, §11 (2)  
ergänzt durch die Ergänzung vom 04.10.2018, § 10 A

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

Der Verein trägt den Namen „Kindertreff Herrsching“, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“

Sitz des Vereins ist Herrsching am Ammersee.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Planung, Errichtung, Unterhaltung und Förderung von Kindergruppen zur gemeinsamen Betreuung von Kindern im Alter zwischen zwei und zwölf Jahren.

Diese sollten nicht nur für die Eltern Unterbringungsmöglichkeit für ihre Kinder sein, sondern darüber hinaus die Ermöglichung einer situationsbezogenen und familienergänzenden Erziehungsarbeit mit Kindern beinhalten.

Unter einer situationsbezogenen und familienergänzenden Erziehungsarbeit ist eine Erziehung auf wissenschaftlich sozialpädagogischer Grundlage zu verstehen, die sich an der Lebenssituation der Kinder orientiert und deren Inhalten gemeinsam von Eltern und Erzieherin in Form ihrer Konzeption ausgearbeitet werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das Vereinsvermögen dient ausschließlich der Durchsetzung des Vereinszweckes, alle Mittel des Vereins werden nur zur Erreichung dieser Ziele verwendet. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Voraussetzung der Mitgliedschaft ist lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; erfolgt eine Ablehnung, kann sich der Bewerber an die Mitgliederversammlung wenden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Jedes Mitglied kann durch *schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand seinen Austritt aus dem Verein erklären*. Der Austritt kann jeweils nur zum Ablauf eines Kalenderjahres erklärt werden. Ein Mitglied, das den Interessen und Zielen des Vereins grob zuwider handelt, kann ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig und wirksam, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder diesem Ausschluss zustimmen. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung hat der Vorstand dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Beiträge und andere Einlagen, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt, nicht zurückerstattet.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins, mit Ausnahme der *Sitzungen des Vorstandes, teilzunehmen, den Versammlungen (§11) Vorschläge und Anträge im Rahmen der Vereinssatzung einzubringen*. Jedes Mitglied ist in der Mitgliederversammlung, bei Wahlen und Beschlussfassungen stimmberechtigt.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beträge regelmäßig und unaufgefordert einmal jährlich zu entrichten; Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

## **§ 8 Beiträge**

Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über die Höhe der Beiträge mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.  
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Revisionsbeirat, der jährlich den Kassenbericht und die Belege prüft.

## **§ 10 Vorstand des Vereins**

1. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestimmt werden.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein stets allein.
3. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens viermal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Pflichten des Vorstandes:  
*Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung*  
Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung  
Vorbereitung eines eventuellen Haushaltsplanes, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes,  
Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern

## **§ 10 A Vergütungsmöglichkeit für die Vorstandstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte, Vertragsbeginn und Vertragsende.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Verwaltungsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Kopier- und Druckkosten.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Von der Mitgliederversammlung können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach §670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

## § 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
  - a) Entlastung des Vorstandes,
  - b) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
  - c) die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
  - d) die Ausschließung eines Mitgliedes,
  - e) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein; Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung versendet werden. Die Einladung wird an die dem Verein zuletzt bekannte Emailadresse versendet. Mitglieder, die keine Emailadresse haben oder deren Emailadresse nicht bekannt ist, werden per Brief benachrichtigt. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; Jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen.
3. In der Mitgliederversammlung ist Vertretung, auch bei der Ausübung des Stimmrechtes, durch ein anderes Vereinsmitglied zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel.  
Beschlüsse, durch die Satzung geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
5. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

## § 12 Veranstaltungen

Veranstaltungen im Namen des Vereins bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes.

## § 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder hierbei anwesend sein muss.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kindergruppe Fünfseenland e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 14 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt am 17.01.1995 in Kraft, mit der Änderung vom 06.12.1995.  
Gezeichnet: Elisabeth Erndt-Doll, 1. Vorsitzende

Die Satzung wird durch die Änderung am 28.09.2015 ergänzt.  
Gezeichnet: Christine Kandlhofer-Metsch, 1. Vorsitzende

Die Satzung wird durch die Änderung am 04.10.2018 ergänzt.



Gezeichnet: Christine Kandlhofer-Metsch, 1. Vorsitzende